

13.02.2017

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 15.02.2017

Änderungsantrag

der Fraktion der Piraten

Bundratsinitiative zur Stärkung der Freiheit und der Privatsphäre im Internet zu Drucksache 18/195

Der Landtag wolle beschließen:

Der Antrag „Bundratsinitiative zur Stärkung der Freiheit und der Privatsphäre im Internet“, Drucksache 18/195, wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Der Landtag ersucht die Landesregierung, einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Freiheit und der Privatsphäre im Internet zu erarbeiten und in den Bundesrat einzubringen, der die folgenden Eckpunkte umsetzt:

1. Anbieter von Speicherdiensten sind zur Entfernung oder Sperrung fremder Informationen wegen angeblicher Verletzung **anderer** privater Rechte **als des Persönlichkeitsrechts** nur verpflichtet, wenn der Anspruchsteller eine entsprechende (vorläufig) vollstreckbare Gerichtsentscheidung vorlegt; die Diensteanbieter sind von den Kosten der erstinstanzlichen gerichtlichen Prüfung freizuhalten (Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit im Netz);

2. Anbieter von Durchleitungs- und Speicherdiensten müssen keine Rechtsverletzungen verhindern, für die sie nicht verantwortlich sind (Begrenzung der „Störerhaftung“); Diensteanbieter müssen nur bereits vorhandene rechtsverletzende Inhalte entfernen oder sperren und nicht mögliche zukünftige rechtsverletzende Inhalte, von denen sie keine Kenntnis haben (Ausschluss privatpolizeilicher Überwachungspflichten); **Erstreckung der Haftungsbegrenzungen des Telemediengesetzes auf Telekommunikationsdienste (z.B. offene Internetzugänge);**

3. Erstreckung des Fernmeldegeheimnisses auf die Nutzung von Telemediendiensten (Telemediennutzungsgeheimnis); Offenlegung von Informationen über den Inhalt der persönlichen Internetnutzung gegenüber Behörden nur unter den Voraussetzungen, die für das Abhören von Telefonen gelten;
4. Klarstellung, dass der gesetzliche Datenschutz auch für Internet-Protokolladressen gilt, die von Telemedienanbietern gesammelt werden;
5. Verbot der Erstellung von Nutzerprofilen ohne Einwilligung des Nutzers; Umsetzung der europäischen Regelung zum Schutz vor Ausspionieren des Nutzers durch „Spyware“, „Web-Bugs“ usw.;
6. Information der Nutzer über die Dauer der Aufbewahrung ihrer Daten;
7. Stärkung des Rechts auf anonyme Internetnutzung durch ein wirksames und **sanktionsbewehrtes** Koppelungsverbot, **demzufolge die Bereitstellung von Telemedien nicht von der Angabe persönlicher Daten oder Einwilligungserklärungen abhängig gemacht werden darf, die zur Bereitstellung der Telemedien nicht erforderlich sind.**
8. Schutz der Nutzer vor unangemessenen Datenverarbeitungs-Einwilligungsklauseln, indem kargestellt wird, dass derartige Klauseln der gerichtlichen Angemessenheitskontrolle (AGB-Kontrolle) unterliegen; **Gewährleistung eines Verbandsklagerechts mindestens von Verbraucherverbänden gegen Datenschutzverletzungen.**

Begründung:

I. Allgemeines

Das Internet ist aus dem täglichen Leben der meisten Schleswig-Holsteiner nicht mehr wegzudenken. Gleichzeitig gehört die IT- und Medienbranche in Schleswig-Holstein zu den wirtschaftsstarken Bereichen. Mit über 20.000 Unternehmen macht sie 11% aller gemeldeten Unternehmen aus. Über 2.000 Unternehmen in Schleswig-Holstein sind im Bereich „Datenverarbeitung & Hosting“ tätig, 2.029 Unternehmen im Bereich „E-Commerce“, 373 Unternehmen im Bereich „Telekommunikation“.

Die richterrechtlich entwickelte Störerhaftung sowie die daraus abgeleiteten Überwachungs- und Kontrollpflichten schränken die Verfügbarkeit öffentlicher Internetzugänge (WLAN-Hotspots) unzumutbar ein und behindern damit die Entwicklung der telekommunikativen Infrastruktur in Schleswig-Holstein und anderen Ländern. Im Bereich von Telemediendiensten führt die Störerhaftung zu ungenauen Filterungen, Löschungen und Sperrungen im Internet und beeinträchtigt damit die Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzer unzumutbar. Telemedienanbieter reagieren teilweise mit einer Abwanderung in Staaten mit ausgewogeneren Haftungsregelungen, was die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins und anderer Länder schädigt. Vor diesem Hintergrund ist eine deutliche Eindämmung der Störerhaftung dringend geboten.

Wegen stets wiederkehrender Fälle von Datenverlust, Datendiebstahl und Datenmissbrauch („Datenskandale“) haben die Bürger geringes Vertrauen in die Sicherheit ihrer Daten im Internet und fordern eine Stärkung des Datenschutzes. Effektivere Schutzvorkehrungen sind Voraussetzung für die Bereitschaft der Bürger zur verstärkten Inanspruchnahme von Internetdiensten. Wegen der überdurchschnittlichen Datenschutzkompetenz der schleswig-holsteinischen Wirtschaft könnte gerade diese

von einer Fortentwicklung der Regeln zum Schutz der Privatsphäre im Internet profitieren.

Schon vor Jahren haben Datenschutzverbände, Bürgerrechtsorganisationen und Verbraucherzentrale ausformulierte und eingehend begründete Vorschläge zur Stärkung der Freiheit und der Privatsphäre im Internet vorgelegt (<http://www.datenspeicherung.de/?p=996>, aktualisierte Fassung 2012: http://www.datenspeicherung.de/wpcontent/uploads/Forderungen_Telemedienrecht_2012.pdf).

Angelehnt an diese Vorschläge soll die Landesregierung über den Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Freiheit und der Privatsphäre im Internet einbringen.

II. Zu den einzelnen Eckpunkten

Zu 1. (Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet – Verantwortlichkeit von Telekommunikationsanbietern)

Die bisherige Rechtslage mutet technischen Internet-Dienstleistern ab Kenntniserlangung eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Nutzung ihrer Dienste zu, welche die Anbieter kaum leisten können und in einem Rechtsstaat auch nicht leisten sollten. Zum Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet sowie zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit auf Seiten der Internet-Dienstleister sollen Anbieter von Speicherdiensten zur Entfernung oder Sperrung fremder Informationen wegen angeblicher Verletzung privater Rechte in Zukunft nur noch verpflichtet sein, wenn der Anspruchsteller eine entsprechende (vorläufig) vollstreckbare, gegen den Verantwortlichen oder gegen den Anbieter gerichtete Gerichtsentscheidung vorlegt. Hiervon ausgenommen sind Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes. Den Inhabern von Immaterialgüterrechten ist es zumutbar, einen Titel zu erwirken. Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes können derartige Entscheidungen kurzfristig herbeigeführt werden. Wird der Diensteanbieter unmittelbar in Anspruch genommen, so ist er von den Kosten der erstinstanzlichen gerichtlichen Prüfung freizuhalten.

Die bisherige Rechtsprechung erlaubt es Privatpersonen nicht, ihren Internetzugang der Öffentlichkeit zur Mitnutzung zur Verfügung zu stellen, ohne für den darüber abgewickelten Fernmeldeverkehr verantwortlich gemacht zu werden. Diese Fehlentwicklung ist zu korrigieren. Abschnitt 3 des Telemediengesetzes schränkt die Verantwortlichkeit der technischen Dienstleister (z.B. Durchleitungs- und Speicherplatzanbieter) sachgerecht ein. Diese Verantwortlichkeitsbegrenzungen müssen auch für Telekommunikationsanbieter gelten, zumal das Angebot von Internetzugängen oder von Emailkonten als Telekommunikationsdienst einzuordnen ist. Zusammen mit den weiteren Eckpunkten wird so sicher gestellt, dass Anbieter öffentlicher WLAN-Internetzugänge für einen Missbrauch ihrer Dienste ebenso wenig verantwortlich gemacht werden können wie Anbieter öffentlicher Telefonzellen.

Zu 2. (Begrenzung der „Störerhaftung“ und Ausschluss privatpolizeilicher Überwachungspflichten)

Die richterrechtlich entwickelte Störerhaftung sowie die daraus abgeleiteten Überwachungs- und Kontrollpflichten führen zu weitreichenden und oftmals ungerechtfertigten Filterungen, Löschungen und Sperrungen von Inhalten im Internet und beeinträchtigen damit die Meinungs- und Informationsfreiheit der Internetnutzer unzumutbar. Telemedienanbieter reagieren teilweise mit einer Abwanderung in Staaten mit ausgewogeneren Haftungsregelungen, was die wirtschaftliche Entwicklung schädigt. Vor diesem Hintergrund ist eine deutliche Eindämmung der Störerhaftung geboten. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung müssen die ausgewogenen Verantwortlichkeitsregelungen des Telemediengesetzes künftig auch Unterlassungsansprüche

begrenzen. Zudem kann es in einem freiheitlichen Rechtsstaat nicht Sache privater Anbieter sein, die Internetnutzung der Bürger vorsorglich auf ihre Rechtmäßigkeit zu kontrollieren oder zu filtern, um Rechtsverletzungen nach Möglichkeit zu verhindern. Die Verantwortlichkeit technischer Dienstleister muss sich vielmehr auf die Entfernung oder Sperrung vorhandener rechtswidriger Informationen beschränken.

Zu 3. (Telemediennutzungsgeheimnis)

Was wir im Internet lesen, schreiben oder suchen, gibt einen weit reichenden Einblick in unser Privatleben, in unsere Interessen und Vorlieben und somit in unsere Persönlichkeit. Informationen über unsere Internetnutzung müssen daher mindestens ebenso gut vor Zweckentfremdung oder Offenlegung gegenüber staatlichen Stellen und Dritten geschützt werden wie Informationen über unsere Telefon- und E-Mail-Nutzung. Zu diesem Zweck ist das Fernmeldegeheimnis um ein Telemedien-Nutzungsgeheimnis zu ergänzen, wie es die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder schon seit Jahren fordern.

Zu 4. (Internet-Protokolladressen)

Wegen der hohen Sensibilität von Internet-Nutzungsprotokollen muss die Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage des Personenbezugs solcher Protokolle beseitigt werden. IP-Adressen müssen zweifelsfrei als Nutzungsdaten im Sinne des Telemediensrechts eingeordnet werden, um die unkontrollierte Sammlung, Auswertung und Weitergabe unseres Internet-Nutzungsverhaltens anhand dieser Kennungen auszuschließen. Die Bestimmbarkeit des Anschlussinhabers anhand von Internet-Protokolladressen ist seitens der Datenschutz-Aufsichtsbehörden europaweit anerkannt.

Zu 5. (Internet-Nutzungsprofile)

Die Erstellung von Persönlichkeitsabbildern zu verhindern, ist seit dem Volkszählungs-urteil des Bundesverfassungsgerichts zentrales Ziel des Datenschutzes. Auf dem Gebiet der Telemedien genügen schon wenige Klicks und Eingaben, um ein aussagekräftiges Interessen- und Verhaltensprofil über den Nutzer zu erstellen. Angesichts dessen ist es unangemessen, wenn der Gesetzgeber im Bereich der Telemedien das Recht zur Erstellung personenbezogener Nutzerprofile als Regelfall vorsieht und es dann dem Nutzer überlässt, sich gegen diese unnötige, umfassende Protokollierung zu wehren (§ 15 Abs. 3 TMG). Eine Widerspruchslösung („Opt-Out“) ist nur dort angemessen, wo der Nutzer mutmaßlich einverstanden ist. Dies ist im Online-Bereich wegen der Sensibilität von Nutzerprofilen jedoch nicht der Fall. Deswegen muss die Erstellung personenbezogener Nutzerprofile die Einwilligung des Nutzers voraussetzen („Opt-in“).

Zu 6. (Schutz vor Ausspionieren des Nutzers durch „Spyware“, „Web-Bugs“ usw.)

So genannte „Spyware“, „Web-Bugs“, „Hidden Identifiers“ und ähnliche Instrumente können ohne das Wissen des Nutzers in dessen Endgerät eindringen oder die Nutzeraktivitäten zurückverfolgen, was die Privatsphäre der Internetnutzer gefährdet. Die Verwendung solcher Instrumente darf nach der EG-Richtlinie 2002/58 daher nur für rechtmäßige Zwecke mit dem Wissen der betreffenden Nutzer gestattet werden. Trotz Ablaufs der Umsetzungsfrist steht die Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgabe noch aus.

Zu 7. (Transparenz von Speicherfristen)

Die Gewährleistung von Transparenz ist zur Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts und zur Stärkung des Nutzervertrauens von zentraler Bedeutung. Ohne Angabe der typischen Aufbewahrungsdauer von Bestands- und Nutzungsdaten kann der Nutzer nicht erkennen, ob seine Internetnutzung eine Woche oder zehn Jahre lang gespeichert wird. Die gegenwärtige Intransparenz hinsichtlich der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten führt zu einer Vielzahl von Auskunftsersuchen, die einen vermeidbaren Arbeitsaufwand seitens der Nutzer, der Anbieter und der Aufsichtsbehörden nach sich ziehen. Die allseits beste Lösung besteht folglich darin, zu gewährleisten, dass die nach § 13 Abs. 1 TMG vorgeschriebene Unterrichtung so genau und umfassend erfolgt, dass eine Auskunftsanforderung entbehrlich

wird. Dazu muss der Nutzer in allgemein verständlicher Form darüber unterrichtet werden, „welche personenbezogenen Daten wie lange, in welchem Umfang und zu welchen Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden“.

Zu 8. (Koppelungsverbot)

Personenbezogene Nutzerdaten dürfen im Regelfall nur insoweit erhoben und verwendet werden wie dies zur Bereitstellung des jeweiligen Dienstes erforderlich ist. In der Praxis begegnen Internetnutzer jedoch immer wieder Diensten, deren Bereitstellung von der Offenbarung unnötiger persönlicher Daten oder von Freigabe der Nutzerdaten für andere Zwecke abhängig gemacht wird. Diese Praxis muss zur Verhinderung von Datenmissbrauch und zur Stärkung des Nutzervertrauens unterbunden werden. In dieser Nr. 8 wird dieses Koppelungsverbot näher dargestellt und definiert. Diensteanbieter sollen die Bereitstellung von Telemedien künftig nicht mehr von der Angabe personenbezogener Daten abhängig machen dürfen, die zur Bereitstellung der Telemedien nicht erforderlich sind. Entsprechendes muss für die Einwilligung des Nutzers in die Verarbeitung oder Nutzung der Daten für andere Zwecke gelten. Eine Ausnahme kann gelten, wo dem Nutzer ein alternativer (z.B. kostenpflichtiger) Zugang zu den angebotenen Telemedien offen steht, der keine Offenbarung unnötiger Daten voraus setzt. Auf Anregung des ULD wurde das Koppelungsverbot jetzt als ein sanktionsbewehrtes Verbot ausgestaltet

Zu 9. (Schutz vor unangemessenen Datenverarbeitungs-Einwilligungsklauseln)

Anbieter von Telemediendiensten nutzen in der Praxis verbreitet das Schlupfloch der elektronischen Einwilligung, um sich den ausgewogenen gesetzlichen Regelungen über die Erhebung und Verwendung von Nutzerdaten zu entziehen. Zum Schutz vor unangemessenen Datenverarbeitungs-Einwilligungsklauseln ist es dringend erforderlich, klarzustellen, dass vorformulierte Einwilligungserklärungen der gerichtlichen Angemessenheitskontrolle (AGB-Kontrolle) nach den §§ 305 ff. BGB unterliegen. Bislang ist den Diensteanbietern und den Aufsichtsbehörden verbreitet unbekannt, dass der Grundsatz der Vertragsfreiheit für vorformulierte Einwilligungserklärungen nicht gilt, weil hier keine echte Einflussmöglichkeit des Nutzers besteht.

Auf Anregung des ULD wurde hier die Forderung nach einem Verbandsklagerecht mindestens von Verbraucherverbänden gegen Datenschutzverletzungen eingefügt.

Patrick Breyer
und Fraktion